Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
Ballhauspl. 2
1014 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Verena Werner / 5003
Geschäftszahl:
BMWFJ-14.000/0060-Pers/6/2009
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse post@pers6.bmwfj.gv.at richten.

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das KommAustria-Gesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006, das ORF-Gesetz, das Privatfernsehgesetz, das Privatradiogesetz und das Fernseh-Exklusivrechtegesetz geändert werden. Stellungnahme des BMWFJ

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend beehrt sich, zum o.g. Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

1.) Zum ORF-Gesetz

Zu § 4 ff:

Kritisch anzumerken ist, dass die angekündigte und von der EU-Kommission geforderte Konkretisierung des öffentlich-rechtlichen Auftrags offenbar auf die Bereiche „TV-Spartenprogramme“ und „Online-Angebot“ beschränkt bleibt, wenngleich die Verbesserungen durch die Schaffung eines Qualitätssicherungssystems hervorzuheben sind, aber nicht ausreichend sein dürften. Denn es ist evident, dass der derzeitige öffentlich-rechtliche Auftrag des § 4 ORF-G nicht geeignet ist, im Bereich Radio und TV ein tatsächlich öffentlich-rechtliches, von kommerziellen Anbietern klar abgrenzbares Angebot zu bewirken, wie an den Beispielen Ö3 und ORF1 deutlich zu sehen ist. Eine solche klare Abgrenzung ist aber zur Sicherung

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

der Wettbewerbschancen der noch jungen österreichischen Privatrundfunklandschaft eindeutig notwendig.
Unklar ist insbesondere, weshalb für den Bereich der „klassischen“ Angebote des ORF in Radio und TV kein Angebotskonzept im Sinne des § 5a vorgesehen ist, obwohl gerade dieses, wie man den Erläuterungen entnehmen kann, der weiteren Konkretisierung des Programmauftrags dienen soll. Im Interesse der Transparenz und der Vorhersehbarkeit für private Konkurrenten wäre ein Angebotskonzept daher auch für die klassischen Radio- und Fernsehangebote verpflichtend vorzusehen.

Weitergehend wären aber auch Überlegungen anzustellen, im Sinne der Sicherung des öffentlich-rechtlichen Auftrags und der Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen für den privaten Rundfunk die Definition des Auftrags in § 4 ORF-G zu überdenken. Insbesondere die bestehende Praxis, bestimmte Radio- und Fernsehprogramme primär an kommerziellen Überlegungen zu orientieren und „öffentlich-rechtliche Angebote“ auf andere Programme zu konzentrieren (siehe etwa die jüngste Programmanalyse der RTR, http://www.rtr.at/de/komp/Programmanalyse2009/Programmanalyse_2009.pdf) erscheint bedenklich, weil sie – abgesehen davon, dass sie das wirtschaftliche Fundament privater Rundfunkveranstalter gefährden – mittelfristig auch die Legitimität des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an sich und seiner Finanzierung aus verpflichtendem Programmentgelt untergraben. Dabei steht natürlich außer Zweifel, dass auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk ein breites Publikum erreichen soll und darf und daher auch massenattraktive Sendungen ausstrahlen kann. Aber auch diese haben im Vergleich zum Angebot Privater einen deutlichen Mehrwert aufzuweisen.

Anzudenken wäre beispielsweise die zeitliche Vorgabe eines (kontrollierbaren) Mindestausmaßes von Nachrichten bzw. sonstigen Sendungen mit Informations-, Bildungs-, Wissenschafts- und Kulturcharakter in jedem einzelnen Programm. Ebenso wäre eine gezielte Vorgabe eines gewissen Anteils an Eigen- und Auftragsproduktionen bzw. die Erhöhung der europäischen Quote im Fernsehen eine Möglichkeit, um die Entwicklung mancher ORF-Programme zu reinen Abspielstationen amerikanischer Kaufserien und –filme hintanzuhalten. Ebenso sollten im

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Bereich des Radios – im Rahmen des europarechtlich zulässigen – ein Signal zu Gunsten deutschsprachiger und europäischer Musik (zB eine Mindestquote) gesetzt werden.

Zu § 9 Abs. 5 und § 9b:

Begrüßt wird die Regelung, wonach kommerzielle Angebote nicht unter den Marken „Österreichischer Rundfunk“, „ORF“ oder damit verwechselbarer Marken angeboten werden dürfen. Dies stellt sicher, dass diesen kommerziellen Angeboten kein Wettbewerbsvorteil durch Nutzung von eingeführten, auf Grundlage des öffentlich-rechtlichen Auftrags etablierter Marken entsteht. Damit dieses System allerdings effektiv ist, wäre es notwendig, den kommerziellen Angeboten auch die Nutzung anderer öffentlich-rechtlicher Marken des ORF verwehrt, etwa „Ö3“ oder „Radio Wien“. Die Bestimmungen sollten daher entsprechend ergänzt werden.

Übergangsbestimmungen:

Die vorgesehene und zu begrüßende Präzisierung des Online-Auftrags wird ihren Zweck nur dann erfüllen können, wenn keine Aushebelung der neuen Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags durch zu großzügige Übergangsbestimmungen für existierenden Online-Angebote erfolgt. Insbesondere die „programmbegleitenden“ ORF-Onlineangebote weisen derzeit eine große Angebotsfülle auf, die wohl nicht in jedem Fall den neu gezogenen Grenzen des § 4e entsprechen. Zwar ist den Erläuterungen zu entnehmen, dass die neuen Regelungen auch auf diese Anwendungen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gelten, inkl. der strikten Begrenzung auf sendungsbegleitende Angebote und der Bezeichnungspflicht; im Sinne der Rechtssicherheit sollte dies aber unbedingt ausdrücklich – inklusive Aufzählung der betroffenen Angebote – im Gesetz geregelt sein.

In diesem Zusamenhang ist unklar, weshalb fm4.orf.at, anders als alle anderen programmbegleitenden Angebote, in Zukunft nicht unter § 4e sondern unter § 4f fallen soll. Sollte der einzige Grund dafür der FM4 Soundpark sein, könnte insoweit problemlos eine entsprechende Ausnahme gemacht werden. Das übrige FM4-Online-Angebot hat jedenfalls unter § 4e zu fallen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

2.) Komm Austria Gesetz

Zu § 36:

Unverständlich erscheint, weshalb die amtswegige Prüfungsbefugnis der Regulierungsbehörde gemäß § 36 Abs. 1 Z 3 auf wenige Bereiche des ORF-G eingeschränkt ist. Im Sinne einer tatsächlich effektiven Aufsicht wäre es erforderlich, sämtliche Rechtsverletzungen des ORF – zumindest stichprobenartig – auch von von Amts wegen verfolgen zu können. Zumindest was die Einhaltung des Auftrags betrifft, dürfte dies auch durch die Beihilfenentscheidung der Kommission gefordert sein (siehe Rz 234 der Entscheidung, die keine Beschränkung auf „neue Medien“ erkennen lässt). Zumindest wäre im § 36 ein Antragsrecht der Bundeswettbewerbsbehörde vorzusehen (neue § 36 Z 2 lit. f).

3.) Zu den Änderungen im B-VG:

Zu Art. 20 Abs. 2 B-VG :

n Art. 20 Abs. 2 B-VG wird eine Z 5a eingefügt, welche es ermöglicht, mit Gesetz auch ein Organ zur Regulierung elektronischer Medien und zur Förderung der Medien von der Bindung an Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe freizustellen. Das ist die Grundlage für die gegenständliche Behörde. In der Z 2 des gegenständlichen Entwurfs wird aber Art. 20 Abs. 2 Z 5a auch im letzten Satz ergänzt. Somit würde eine Abberufung aus wichtigem Grund nicht mehr möglich sein. Diese Ergänzung in Z2 des Entwurfs ist zu überdenken. Auch in den Erläuterungen finden sich keine schlüssigen Begründungen. Ist die neue Behörde tatsächlich eine Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag, dann fällt sie unter Z 3 und wäre nicht extra durch die Zitierung von Z 5a zu nennen. Ist sie keine Kollegialbehörde fehlt die Begründung für den Entfall einer Abberufung aus wichtigen Gründen.

4.) Schlussbemerkung

Unter einem wird die Ressortstellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Wien, am 23.12.2009
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.

-

-

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.